

Prolog

Gemäß der Hausordnung des BSC UH vom 25. Mai 2020 Pkte. 1.3 und 1.4 i. V. m. mit §§ 33 ff. Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert und § 45a neu eingefügt durch Gesetz vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 91), inkl. Aktualisierung § 48 Abs. 4 Satz 1, legt der BSC UH folgende Benutzungsordnung für IT im Nutzungsbereich des BSC UH fest.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung soll die störungsfreie und sichere Nutzung der PC-IT-Technik inklusive der notwendigen Netzwerkinfrastruktur unterstützen. Grundregeln sind für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der PC-/IT-Technik und Netzwerkinfrastruktur notwendig. Diese werden mit dieser Benutzungsordnung festgelegt. Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der Netzwerkinfrastruktur und aller informationstechnischen Anlagen und Kommunikationssysteme, die durch den BSC UH betrieben werden.

§ 2 Nutzungsberechtigte Personen

Zur Nutzung der Informationstechnik des BSC UH sind alle Lehrerinnen und Lehrer sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter am BSC UH, alle Auszubildenden und Schülerinnen und Schüler am BSC UH und alle Beschäftigte des LRA UH mit Dienstort BSC UH zugelassen. Auf Antrag können sonstige Personen, die sich aufgrund besonderer Vereinbarungen vorübergehend am BSC UH aufhalten oder tätig sind, zugelassen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Die nutzungsberechtigten Personen haben das Recht, die Informations- und Kommunikationssysteme des BSC UH im Rahmen der festgelegten Unterrichtsorganisation und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu nutzen.

Die nutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet,

- die Zustimmung des BSC UH zur Verarbeitung personenbezogener Daten einzuholen,
- alle informationstechnischen Anlagen und sonstigen Einrichtungen des BSC UH sorgfältig und schonend zu behandeln,
- alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT des BSC UH stört,
- ausschließlich mit den schulischen bzw. dienstlichen Benutzerkennungen zu arbeiten,
- Benutzerpasswörter vor Kenntnisnahme anderer Personen zu schützen,
- weder fremde Benutzerkennungen und Passwörter zu ermitteln noch zu nutzen,
- bei Benutzung von Software, deren Lizenzbedingungen zu beachten,
- Software nur mit Genehmigung zu installieren,
- keine eigenmächtigen Veränderungen an installierter Software vorzunehmen,
- in den Computerkabinetten und DV-Laboren des BSC UH den Weisungen des Lehrpersonals Folge zu leisten,
- Störungen, Beschädigungen und Fehler an IT unverzüglich anzuzeigen sowie
- vor Ablauf der Nutzerberechtigung alle persönlichen Daten zu sichern und zu löschen.

Die nutzungsberechtigten Personen haben die IT im Rahmen der Zulassung so zu nutzen, dass nicht gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen wird, wie z. B.

- Ehrdelikte, wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB), Körperverletzung (§ 223 StGB),
- Urheberrechtsverletzungen (§§ 106 ff. UrhG),
- Verbreitung und Ansicht pornographischer Darstellungen (§§ 184 ff. StGB),
- Verbreitung und Ansicht von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
- Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
- Datenveränderung (§ 393a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
- Computerbetrug (§ 262a StGB).

Nutzerinnen und Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IT beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn

- sie gegen diese Benutzerordnung, insbesondere gegen die aufgeführten Pflichten, verstoßen und/oder
- die IT des BSC UH für strafbare Handlungen missbrauchen und/oder
- dem BSC UH durch sonstiges widerrechtliches Nutzerverhalten Nachteile entstehen und/oder
- technische Gründe (Ausfall, Wartung, etc.) vorliegen.

(2) Personal im Anstellungsverhältnis des LRA UH mit Dienstort BSC UH zur Wartung und Administration der IT des BSC UH unterstützt und berät die Schulleitung zielführend zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes und Unterrichtes. Sie unterstützen die Lehrerinnen und Lehrer, die Sekretärinnen und Hausmeister sowie sonstiges Personal an der Schule bei der Erfüllung der durch die Schulleitung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Gebrauch von mobilen Datenträgern, wie z. B. USB-Sticks, Speicherkarten oder externe Festplatten, zum Zweck des Datenaustausches oder zur privaten Datensicherung ist im privaten Umfeld gängige Praxis. Diese Datenträger bergen das Risiko, Schadsoftware durch Umgehung der üblichen Sicherheitsmechanismen wie Firewall, Zugangsbeschränkungen usw. zu verbreiten. Zudem werden sie an einer Vielzahl von Geräten angeschlossen. Der BSC UH möchte die Nutzung von mobilen Datenträgern nicht verbieten, da diese im Schulkontext eine wichtige Rolle in der Unterrichtsorganisation haben.

Daraus ergeben sich Nutzungsregeln für den Einsatz von mobilen Datenträgern:

- Keine unbekanntem mobilen Datenträger an Geräte im Nutzungsbereich des BSC UH anschließen.
- Eigene mobile Datenträger nur an vertrauenswürdige Geräte anschließen.
- Eigene mobile Datenträger vor unbefugtem Zugriff / Gebrauch zu schützen.
- Private Endgeräte nur mit Antivirensoftware und aktuellen Virendefinitionen verwenden.
- Personenbezogene oder andere vertrauliche Daten dürfen nur verschlüsselt auf mobilen Datenträgern gespeichert werden.

- Die Nutzung von mobilen Datenträgern kann aufgrund von IT-Bedrohungslagen eingeschränkt werden.

§ 4 Haftung

(1) Der BSC UH übernimmt keine Garantie für das unterbrechungsfreie und fehlerfreie Funktionieren der IT-Systeme. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

Der BSC UH übernimmt keine Verantwortung:

- für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Software,
- für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen er lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt,
- für mobile Datenträger und für Daten auf mobilen Datenträgern sowie
- für Störungen jeglicher Art an privaten Endgeräten.

(2) Die Nutzerin und der Nutzer haften für alle Schäden und Nachteile, die dem BSC UH durch eine missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT-Infrastruktur bzw. dadurch entstehen, dass die Nutzerin und der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommen. Die Nutzerin und der Nutzer haftet für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er die Drittnutzung zu vertreten hat. Die Nutzerin und der Nutzer haben den BSC UH von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen den BSC UH aufgrund einer schuldhaften Verletzung ihrer Pflichten aus dieser Benutzungsordnung geltend machen.